BALLETTFREUNDE
DER DEUTSCHEN
OPER AM RHEIN

SATZUNG

in der Fassung vom 09.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ballettfreunde der Deutschen Oper am Rhein e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Der Vereinszweck

Der Verein setzt es sich zur Aufgabe, das Ballett am Rhein und die Kunstgattung Ballett im Allgemeinen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Tänzerinnen und Tänzer des Ballett am Rhein, etwa im Rahmen der Transition. Dies umfasst auch die Vergabe von Darlehen.

Daneben sollen Kenntnisse über den klassischen und zeitgenössischen Tanz vermehrt, vertieft, verbreitet und die kulturelle Bildung sowie das künstlerische Bewusstsein der Allgemeinheit gefördert werden. Hierzu werden in Zusammenarbeit mit dem Ballett der Deutschen Oper am Rhein Veranstaltungen wie Vorträge, Werkstattgespräche, Probenbesuche etc. durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein nimmt lediglich seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgaben wahr und verfolgt diese selbst.
3. Die Tätigkeit des Vereins gestaltet sich selbstlos nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
   a) Mitgliederbeiträge, Spenden und andere Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
   b) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
   c) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
   d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke weder ihre gezahlten Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und sonstiges Vereinsvermögen zurück.
   e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle juristischen Personen, alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden; Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er regelt im Übrigen das Aufnahmeverfahren, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten ist.

3. Verdienten Personen kann durch Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenvorsitzenden berufen, wer das Amt des Vorstandsvorsitzenden über mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3. Jedes Mitglied soll den Verein nach Maßgabe des Vereinszwecks nach besten Kräften unterstützen.

§ 5a Junge Ballettfreunde

Alle Vereinsmitglieder im Alter von 16 bis 27 Jahren bilden die Vereinsjugend unter dem Label „Junge Ballettfreunde“. Sie fördern den Vereinszweck gemäß § 2 durch jugendgemäße Aktivitäten und Veranstaltungen. Sie können eine eigenständige Jugendordnung beschließen, die einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gelten für die vereinsrechtliche Organisation die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. Sie wählen ein Mitglied, das sie in den Vorstandssitzungen vertritt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt.

2. Befindet sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug und ist es nach Fälligkeit schriftlich gemahnt worden, kommt die Nichtzahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Beitrag zu entrichten gewesen wäre, einem Austritt gleich. Die Forderung des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt. Das Mitglied ist von dem Verlust seiner Mitgliedschaft schriftlich zu benachrichtigen.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand festgestellt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung des Vorstands die Absicht des Ausschlusses unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen und rechtliches Gehör zu gewähren.

4. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Zwecke des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe des jährlich im Voraus zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung regelt neben der Höhe die Art und Fälligkeit der Beitragszahlung. Über Beitragsermäßigungen, insbesondere für Jugendliche oder sonstige Mitglieder, bei denen eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragsverzicht sachlich geboten erscheint, entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Vereinsmitgliedern:

   a) dem Vorsitzenden,

   b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,

   c) dem Geschäftsführer,

   d) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Zuweisung der Vorstandsaufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht ein Vorstandsmitglied ausdrücklich für einen bestimmten Vorstandsbereich gewählt ist. Der Vertreter der Jungen Ballettfreunde (§ 5a Satz 5) ist zu den Vorstandsitzungen einzuladen. Der Vertreter hat beratende Funktion. An den Vorstandssitzungen können die Theaterleitung und der Ballettdirektor der Deutschen Oper am Rhein mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Vertreter ist.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

   a) Planung und Durchführung aller Veranstaltungen zur Erreichung des Vereinszwecks,

   b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

   c) Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,

   d) Vorlage der Jahresabrechnung,

   e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung unter Beachtung der Anträge der Mitglieder, bis Ende des jeweiligen Geschäftsjahres,

   f) Einberufung der Mitgliederversammlung,

   g) Erstellung eines Jahresberichts,

   h) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 6 Nr. 3 sowie Feststellung eines Austritts nach § 6 Nr. 2 der Satzung,

   i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

   j) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 1 Woche vorher schriftlich eingeladen worden sind und zumindest die einfache Mehrheit aller amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einladung mit Tagesordnung kann auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgen. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten worden sind. Vorstandssitzungen können virtuell (in allen verfügbaren Formen) abgehalten werden.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, steht dem verbleibenden Vorstand das Recht zu, ein geeignetes anderes Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied zu benennen. Bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl hat das benannte Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitgliedes.

8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 <u>Mitgliederversammlung</u>

1. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

   a) Empfehlungen und/oder Weisungen an den Vorstand,

   b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

   c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

   d) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten und von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr

   e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

   f) Zustimmungsbeschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes,

   g) Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
   Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
   Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder verfasst werden.

4. Alle Beschlüsse und Stimmabgaben erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn nicht 25% der erschienenen oder vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder einer offenen Wahl durch Handzeichen zustimmt.

Für den Wahlvorgang berufen die Mitglieder in der Versammlung eine Wahlleitung aus der Mitte der Mitglieder, die aus drei Personen bestehen soll.

Jedes Vorstandsmitglied ist in einem separaten Wahlgang zu wählen, und zwar in der Reihenfolge:

a) den Vorsitzenden,

b) den Stellvertretenden Vorsitzenden

c) den Geschäftsführer,

d) bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.

6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar jeweils im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres anzuberaumen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung mit Tagesordnung kann auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgen.
8. Bei Bedarf und im Vereinsinteresse kann der Vorstand zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
9. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Regelungen in § 9 Ziff. 7 und 8 der Satzung sinngemäß.

§ 12 Schlussbestimmungen

Soweit Teile dieser Satzung unwirksam sind oder werden, wird damit die Wirksamkeit der Satzung insgesamt nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Satzungswillen der Mitgliederversammlung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Satzung eine Lücke aufweist. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Düsseldorf, 09.11.2022

_____ _____

Egon Schawe, Vorsitzender Renate Raeune, stellv. Vorsitzende